



Ausgabe 31/2013

vom 9.8.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei Vertragsstrafen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Umsatzsteuer für Vertragsstrafen, Verzugszinsen und Optionsprämien

Geschäftspartner können, wenn ein Vertrag gar nicht, nicht auf die vereinbarte Art oder zu spät erfüllt wird, Vertragsstrafen vereinbaren. Auch bei anderen Zahlungsverpflichtungen kann sich die Frage stellen, ob diese der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Vertrags- oder Konventionalstrafen, Stornogebühren, Verzugszinsen

Eine der Grundvoraussetzungen für das Entstehen der Umsatzsteuerpflicht ist der Austausch von Leistung und Gegenleistung, wie etwa beim Verkauf eines Fahrrades durch einen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer an einen Kunden. Leistung ist das Fahrrad, Gegenleistung das bezahlte Entgelt.

Muss ein Vertragspartner an den anderen eine vereinbarte Konventional- oder Vertragsstrafe (z.B. Reugeld, Angeld) leisten, weil er Vertragsinhalte nicht erfüllt hat oder vom Vertrag zurücktritt, dann findet kein Austausch von Leistung und Gegenleistung statt. Die Vertragsstrafe ist in diesem Fall ein pauschalierter Schadenersatz, der nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Dies gilt auch für Stornogebühren, die etwa ein Hotelgast, der seine Buchung stornieren muss, an den Hotelbetreiber zu bezahlen hat. Der Zahlung steht keine Leistung des Hotelbetreibers gegenüber, sie ist daher nicht umsatzsteuerbar.

Verzugszinsen stellen nach der aktuellen Lehrmeinung ebenfalls pauschalierter Schadenersatz dar und müssen daher nicht mit Umsatzsteuer verrechnet werden.

Achtung

Muss ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses Ausbildungskosten an den Dienstgeber refundieren, so gilt diese Rückzahlung als Entgelt für eine Sachleistung des Dienstgebers. Sie ist kein echter Schadenersatz, somit muss vom (umsatzsteuerpflichtigen) Dienstgeber dafür Umsatzsteuer einbehalten und abgeführt werden.

Optionsprämien

Ein Optionsvertrag ist ein Vertrag, durch den einer Partei ein vertraglich festgelegtes Gestaltungsrecht gewährt wird. Ist für die Einräumung dieses Rechts ein Entgelt vereinbart, handelt es sich um Leistungsaustausch, weshalb das bezahlte Entgelt umsatzsteuerpflichtig ist. Ob die Option ausgeübt wird oder nicht, ist unerheblich.

Beispiel

Wenn ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer einem Kunden das Recht einräumt, einen bestimmten Gegenstand innerhalb von drei Monaten ab Vertragsabschluss zu kaufen oder nicht zu kaufen, und der Unternehmer für die Einräumung dieser Kaufoption eine Prämie von EUR 12.000,00 erhält, so muss der Unternehmer für dieses Entgelt Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)